

## Bruder-Klausen-Stiftung

Die Bruder-Klausen-Stiftung wurde am 30. März 1945 mit Sitz in Sachseln, als kirchliche Stiftung errichtet. Der Hauptzweck der Stiftung, «die Heiligsprechung des seligen Bruder Klaus durchzuführen» wurde 1947 erfüllt.

Nach der Heiligsprechung von Bruder Klaus und dem Gedenkjahr 1987 (500. Todestag, «Kraft aus der Tiefe») wurde die Bruder-Klausen-Stiftung mit Datum vom 30. Dezember 1988 neu errichtet und die Stiftungsurkunde wurde den damaligen Verhältnissen entsprechend angepasst.

Im Nachgang zum Gedenkjahr 2017 (600. Geburtstag, «Mehr Ranft»), nach der Gründung des Fördervereins Niklaus von Flüe und Dorothee Wyss (nachfolgend Förderverein) vom 16. Oktober 2019, verbunden insbesondere mit der Übernahme des gesamten Wallfahrtsbetriebes durch diesen wie auch im Hinblick auf die Eintragung der Stiftung in das Handelsregister drängt sich für die Stiftung eine erneute Anpassung der Inhalte und Strukturen auf.

Entsprechend werden die Stiftungsstatuten neu wie folgt beschlossen.

## Stiftungsstatuten

### Art.1 Name und Sitz

1. Die Bruder-Klausen-Stiftung ist eine selbständige kirchliche Stiftung gemäss Codex Iuris Canonici (1299ff) und stützt sich auf die Art. 80ff und Art. 87 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Sitz der Stiftung ist Sachseln.

### Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt:

- Die Verbreitung der Botschaft und die Förderung der weltweiten Verehrung von Niklaus von Flüe
- Die Pflege und Weiterentwicklung der Stätten von Niklaus von Flüe und seiner Frau Dorothee Wyss
- Die Unterstützung von Werken, die mit Bruder Klaus und Dorothee Wyss in Beziehung stehen
- Die Beteiligung an Institutionen, die der Wallfahrt dienen
- Die Beteiligung an Immobilien sowie die Verwaltung und der Unterhalt von Liegenschaften insbesondere des Selbständigen und Dauernden Rechts Nr. 40004, GB Sachseln (Baurecht für Altes Pfarrhaus)

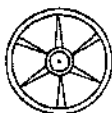
### Art. 3 Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stiftungskapital gemäss Eröffnungsbilanz per 1.1.2020.

### Art. 4 Alimentierung

Neben den Vermögenserträgen alimentiert sich die Stiftung insbesondere aus:

- Spenden
- Beiträgen Dritter
- Legaten



## **Art. 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsrat
- b) Revisionsstelle

## **Art 6 Stiftungsrat**

Dem Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Der Pfarrer von Sachseln als Präsident
- b) Der Regionale Generalvikar der Urschweiz oder eine andere vom Bischof ernannte Person als Vertretung des Bistums
- c) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Kirchgemeinderats Sachseln
- d) Vom Stiftungsrat gewählte weitere Mitglieder (Fachpersonen)

Die Erfüllung der Präsidialaufgaben kann durch den Pfarrer an ein anderes Mitglied des Stiftungsrates delegiert werden.

## **Art 7 Aufgaben des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat nimmt alle, nicht einem anderen Organ übertragene Aufgaben wahr. Es sind das insbesondere:

- Leitung der Stiftung
- Wahl von Stiftungsräten und Konstituierung des Stiftungsrats
- Vorschlag des Bruder Klaus Kaplans an den Diözesanbischof zur Ernennung, nach der Vorbereitung durch den Vorstand des Fördervereins
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Bestimmung der Delegierten in Institutionen, an denen die Stiftung beteiligt ist
- Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Aufgaben an den Förderverein oder an Dritte delegieren
- Bestimmung des Delegierten bzw. der Delegierten in den Vorstand des Fördervereins
- Kenntnisnahme der Strategie des Fördervereins

## **Art 8 Reglement**

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, in welchem er die weitere Organisation der Stiftung (Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Aufgaben und Kompetenzen einzelner Stiftungsratsmitglieder und von Ausschüssen etc.) regelt. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

## **Art 9 Revisionsstelle**

Unabhängig davon, ob eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt der Stiftungsrat eine Revisionsstelle.

## **Art 10 Aufsicht des Bischofs**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Diözesanbischofs. Der Stiftungsrat legt ihm jeweils Jahresrechnung und Bilanz sowie einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor und orientiert ihn über grössere Aktivitäten.



**Art 11 Statutenänderung**

Eine Änderung der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs. Der Stiftungsrat kann Änderungen beantragen.

**Art 12 Aufhebung der Stiftung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.

Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss beim Diözesanbischof die Aufhebung der Stiftung beantragen. Ein noch vorhandenes Stiftungsvermögen fällt dem römisch-katholischen Pfarramt Sachseln zu. Das Pfarramt hat das Stiftungsvermögen entsprechend zu verwalten und baldmöglichst dem gleichen oder einem verwandten Zweck zuzuführen.

**Art 13 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung des Diözesanbischofs in Kraft.

Sachseln, 19. Juni 2020

Für den Stiftungsrat

Der Präsident

Daniel Durrer

Vizepräsident

Remo Rainoni

Protokollführerin

Doris Hellmüller

Genehmigung  
Diözesanbischof

Chur, 15. Juli 2020

+ Peter Fischer, eps



---

Peter Fischer  
Apostolischer  
Administrator